

## **Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Wasserrecht;**

**Erneuerung der Niedertemperaturtrocknung der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes**

**Kempton;**

**Antragsteller: Zweckverband Abwasserverband Kempton (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer,  
Griesösch 1, 87493 Lauben**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband Abwasserverband Kempton (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 24.04.2024 die Genehmigung für die Erneuerung der Niedertemperaturtrocknung der Verbandskläranlage.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 WHG durch. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.1.1. Bei der hier beantragten Erneuerung der Niedertemperaturtrocknung handelt es sich um eine Änderung der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Kempton (siehe Bescheid vom 31.03.2023). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP ist auch bei Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVP).

Gez. Alexandra Schäfer